

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Gesellschafter:innen einer GmbH  
 Ziel 2: Einführung einer neuen österreichischen Kapitalgesellschaftsform – FlexKapG/FlexCo

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einführung einer neuen Kapitalgesellschaftsform (FlexKapG/FlexCo)  
 Maßnahme 2: Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10 000 Euro

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Gleichstellung

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-40.337	-40.342	-23.664	-20.332	-20.339
Nettofinanzierung Länder	-12.707	-12.707	-7.412	-6.353	-6.353
Nettofinanzierung Gemeinden	-7.249	-7.249	-4.228	-3.624	-3.624
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-60.293</b>	<b>-60.298</b>	<b>-35.304</b>	<b>-30.309</b>	<b>-30.316</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) - WFA

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz erlassen wird sowie das GmbH-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	22. November 2023

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)
  - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz
- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

1. Die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen GmbH und AG genießen sowohl national als auch international eine hohe Reputation. Für die spezifischen Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen wäre jedoch eine noch größere Freiheit zur individuellen Ausgestaltung zweckmäßig, als sie das geltende Kapitalgesellschaftsrecht bietet.

2. Das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH von 35 000 Euro ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hoch. Zwar besteht durch die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG die Möglichkeit, bei der Gründung einer GmbH nur 5 000 Euro einzuzahlen; langfristig ist jedoch eine weitere Leistung der Gesellschafter von zumindest 12 500 Euro erforderlich. Auch die zunächst auf weitere 5 000 Euro beschränkbare persönliche Haftung der Gesellschafter steigt nach zehn Jahren auf mindestens 17 500 Euro an. Im Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode

ist daher vorgesehen, die Gründung einer GmbH durch eine Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals auf 10 000 Euro attraktiver zu machen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

1. Für die Gründung von Startups und innovativen Unternehmen stehen weiterhin die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen der GmbH und AG zur Verfügung, die jedoch nicht eigens auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind.

2. Ohne Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals würde das wirtschaftliche Risiko bei allen Gesellschaften, die von der Möglichkeit der Gründungsprivilegierung Gebrauch gemacht haben, nach zehn Jahren auf 35 000 Euro ansteigen. Außerdem könnte die österreichische GmbH bei einer Beibehaltung des Mindeststammkapitals von 35 000 Euro im Vergleich mit Kapitalgesellschaften aus anderen europäischen Staaten als zunehmend weniger attraktiv angesehen werden.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Im Lauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Novelle dürfte sich herausstellen, wie sich die neue Rechtsform "Flexible Kapitalgesellschaft" und die Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals ausgewirkt haben.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Gesellschafter:innen einer GmbH**

Beschreibung des Ziels:

Die unternehmerische Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH soll für die Gesellschafter dauerhaft mit einem geringeren wirtschaftlichen Risiko verbunden sein als bisher.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10 000 Euro

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verringerung des wirtschaftlichen Risikos

Ausgangszustand: 2023-12-31

Das wirtschaftliche Risiko bei einer unternehmerischen Tätigkeit in der Rechtsform der GmbH beträgt (bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren) 35 000 Euro.

Zielzustand: 2028-12-31

Das wirtschaftliche Risiko bei einer unternehmerischen Tätigkeit in der Rechtsform der GmbH beträgt 10 000 Euro.

### **Ziel 2: Einführung einer neuen österreichischen Kapitalgesellschaftsform – FlexKapG/FlexCo**

Beschreibung des Ziels:

Es soll eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, die auf internationalen Beispielen aufbaut und besonders für innovative Startups und Gründer:innen in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer neuen Kapitalgesellschaftsform (FlexKapG/FlexCo)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gestaltungsspielraum für Gründer:innen

Ausgangszustand: 2023-12-31 Unternehmensgründer:innen stehen die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen der GmbH und der AG zur Verfügung, die nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen zugeschnitten sind.	Zielzustand: 2028-12-31 Durch die Möglichkeit, anstelle einer GmbH oder einer AG eine FlexKapG zu gründen und den weiteren Gestaltungsspielraum in dieser Rechtsform auszunützen, können Unternehmer:innen ihre Kapitalgesellschaften noch spezifischer an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.
--	--

Indikator 2 [Kennzahl]: Anzahl der jährlichen FlexKapG-Gründungen

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2028: 7.500 Anzahl
Firmenbuch Die Einführung einer neuen Rechtsform wird voraussichtlich zu keiner nennenswerten Steigerung der Gesamtzahl der Gesellschaftsgründungen führen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mittelfristig ca. 10% der Gründer:innen, die bisher eine GmbH gegründet hätten, sich stattdessen für die Gründung einer FlexKapG entscheiden. Ausgehend von bisher jährlich rund 15000 GmbH-Gründungen wären das nach fünf Jahren 7500 flexible Kapitalgesellschaften.	

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Einführung einer neuen Kapitalgesellschaftsform (FlexKapG/FlexCo)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit einem eigenen Bundesgesetz wird eine neue Kapitalgesellschaftsform mit der Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" eingeführt, die grundsätzlich auf dem Recht der GmbH aufbaut und in manchen Bereichen Regelungen aus dem Aktiengesetz übernimmt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Einführung einer neuen österreichischen Kapitalgesellschaftsform – FlexKapG/FlexCo

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gestaltungsspielraum für Gründer:innen

Ausgangszustand: 2023-12-31 Unternehmer:innen stehen die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen GmbH und AG zur Verfügung.	Zielzustand: 2028-12-31 Unternehmer:innen können ihre Kapitalgesellschaften durch Gründung einer FlexKapG spezifischer an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Dies hat nicht näher quantifizierbare positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich, insbesondere im Startup-Bereich.
--	--

---

**Maßnahme 2: Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10 000 Euro**

Beschreibung der Maßnahme:

Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH wird von derzeit 35 000 Euro auf 10 000 Euro abgesenkt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Gesellschafter:innen einer GmbH

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verringerung des wirtschaftlichen Risikos

---

Ausgangszustand: 2023-12-31

Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH beträgt 35 000 Euro; davon sind grundsätzlich 17 500 Euro bar einzuzahlen. Die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung das wirtschaftliche Risiko auf 10 000 Euro und die Mindesteinzahlung auf 5 000 Euro zu beschränken, besteht nur während der ersten zehn Jahre ab Gründung einer GmbH.

Zielzustand: 2028-12-31

Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH beträgt 10 000 Euro; davon sind grundsätzlich 5 000 Euro bar einzuzahlen.

---



## Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Notariatskosten bei der GmbH-Gründung	§ 4 Abs. 3 GmbHG	-4.712.500,00

Da die Höhe der Kosten für die Mitwirkung eines Notars an der Gründung einer GmbH grundsätzlich von der Höhe des Stammkapitals der betreffenden Gesellschaft abhängt, verringern sich durch eine Reduktion des gesetzlichen Mindeststammkapitals in vielen Fällen auch die Notariatsgebühren. Dies führt zu einer Senkung der Gründungskosten der Gesellschaften, denen ein entsprechender Einnahmenausfall bei Notarinnen und Notaren gegenübersteht.

## Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

### Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Von der Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer profitieren in erster Linie die betreffenden Gesellschaften, letztlich aber deren Gesellschafter:innen; die geringere Kapitalertragsteuer kommt unmittelbar den Gesellschafter:innen zugute. Laut einer Auswertung aus dem Firmenbuch sind die rund 240 000 Gesellschafter:innen einer GmbH, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, zu ca. 75% Männer und zu ca. 25% Frauen.

#### Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer	
		Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%
Betroffene Steuern	Körperschaft- und Kapitalertragsteuer	240.000		60.000	25,00	180.000	75,00

#### Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betrag)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Frauen-anteil
		Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	%
Betroffene Steuern	Körperschaft- und Kapitalertragsteuer	60.000.00	250	15.000.00	250	45.000.00	250	25,00

## Erläuterung

### Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Mindestkörperschaftsteuer ist nur zu entrichten, wenn ein Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne macht. Da Unternehmen jedoch grundsätzlich danach trachten, möglichst hohe Gewinne erzielen, geht von der Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer keine Anreizwirkung aus. Ähnliches gilt auch für die Kapitalertragsteuer.

### Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Da die jährliche Steuerentlastung für Frauen und Männer identisch und pro Kopf auch nur sehr gering ist, wird es zu keiner nennenswerten Änderung des tatsächlich verfügbaren Einkommens kommen.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	292	297	304	309	316
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	130202 OLG Wien		118	120	121	123	127
gem. BFG bzw. BFRG	130203 OLG Linz		58	59	61	62	63
gem. BFG bzw. BFRG	130204 OLG Graz		58	59	61	62	63
gem. BFG bzw. BFRG	130205 OLG Innsbruck		58	59	61	62	63

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des finanziellen Mehraufwands an Personalkosten hat anteilig aus den Justizbudgets der Oberlandesgerichte zu erfolgen.

#### Personalaufwand

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
-----------	------	------	------	------	------

Körperschaft	Aufwand	VBÄ								
Bund	216	2,50	220	2,50	225	2,5	229	2,50	234	2,50
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>216</b>	<b>2,50</b>	<b>220</b>	<b>2,50</b>	<b>225</b>	<b>2,50</b>	<b>229</b>	<b>2,50</b>	<b>234</b>	<b>2,50</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
erhöhter Prüfungsaufwand bei neuer Rechtsform	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5

Die Einführung einer neuen Rechtsform wird voraussichtlich zu keiner nennenswerten Steigerung der Gesamtzahl der Gesellschaftsgründungen, aber zu einem erhöhten Prüfungsaufwand für die Entscheidungsorgane an den Firmenbuchgerichten führen. Dieser erhöhte Prüfungsaufwand resultiert insbesondere aus den neuen Regelungen über Unternehmenswert-Anteile und aus zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Gesellschaftsvertrag (z.B. flexible Kapitalmaßnahmen).

Davon sind in erster Linie die erstinstanzlichen Firmenbuchgerichte betroffen, bei denen die Führung des Firmenbuchs weitgehend Diplomrechtspfleger:innen obliegt. Unter der Annahme, dass mittelfristig ca. 10% der bisherigen GmbH-Gründungen durch die Gründung einer FlexKapG ersetzt werden, ist von einem personellen Mehraufwand im Ausmaß von 2,5 VBÄ im Rechtspflegerbereich auszugehen.

### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	76	77	79	80	82
Länder					

-----					
Gemeinden					
-----					
Sozialversicherungsträger					
-----					
GESAMTSUMME	76,00	77,00	79	80	82
-----					

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	-40.045	-40.045	-23.360	-20.023	-20.023
Länder	-12.707	-12.707	-7.412	-6.353	-6.353
Gemeinden	-7.249	-7.249	-4.228	-3.624	-3.624
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-60.001	-60.001	-35.000	-30.000	-30.000

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Mindereinnahmen aus KEST	Bund	1	-6.674.200,00	1	-6.674.200,00	1	-3.337.100,00	1	0,00	1	0,00
Mindereinnahmen aus KEST	Länder	1	-2.117.700,00	1	-2.117.700,00	1	-1.058.850,00	1	0,00	1	0,00
Mindereinnahmen aus KEST	Gemeinden	1	-1.208.100,00	1	-1.208.100,00	1	-604.050,00	1	0,00	1	0,00
Mindereinnahmen	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-

aus KöSt		33.371.000,00	33.371.000,00	20.022.600,00	20.022.600,00	20.022.600,00
Mindereinnahmen	Länder	1 -	1 -	1 -6.353.100,00	1 -6.353.100,00	1 -6.353.100,00
aus KöSt		10.588.500,00	10.588.500,00			
Mindereinnahmen	Gemeinden	1 -6.040.500,00	1 -6.040.500,00	1 -3.624.300,00	1 -3.624.300,00	1 -3.624.300,00
aus KöSt						

Das Absenken des Mindeststammkapitals einer GmbH von bisher 35.000 Euro auf 10.000 Euro ermöglicht auch bestehenden GmbHs Kapitalherabsetzungen. Die durch Kapitalherabsetzung ausbezahlten Beträge unterliegen nicht der KEST, sodass ein geringfügiger Steuerausfall zu erwarten ist, der von der wirtschaftlichen Lage und dem Ausschüttungsverhalten abhängt (Quelle: Schätzung des BMF).

Das Absenken des GmbH-Mindeststammkapitals wirkt sich auf die Einnahmen des Bundes aus der Körperschaftsteuer aus, weil die Mindest-KöSt als ein bestimmter Prozentsatz des gesetzlichen Mindeststammkapitals definiert ist (§ 24 Abs. 4 Z 1 KStG 1988). Die angegebene Schätzung zur Höhe der Mindereinnahmen basiert auf Körperschaftsteuer-Aufkommensdaten. Ausgehend von den KöSt-Statistiken, können die Gesamtkosten bei der KöSt (MiKö-Effekt inkl. spätere Verrechnungen) in den ersten beiden Jahren bei der KöSt mit Mindereinnahmen in einer Größenordnung von jeweils 50 Mio. EUR angesetzt werden. In den Jahren danach sinken die Mindereinnahmen der KöSt auf 30 Mio. EUR jährlich ab (Quelle: Berechnungen des BMF).

## Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Notariatskosten bei der GmbH-Gründung	§ 4 Abs. 3 GmbHG	Geänderte IVP	National	-4.712.500,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Soweit es sich nicht um eine vereinfachte Gründung gemäß § 9a GmbHG handelt, ist für die Gründung einer GmbH die Mitwirkung eines Notars erforderlich (vgl. § 4 Abs. 3 GmbHG). Da die Höhe der dafür anfallenden Kosten grundsätzlich von der Höhe des Stammkapitals der GmbH abhängt, kommt es durch die Absenkung des Mindeststammkapitals automatisch auch zu einer Reduktion der Notariatsgebühren, wenn sich die Gesellschafter für dieses Stammkapital entscheiden.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

GmbH-Gründungen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 NTG	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	0	-750.00	0.00	-750,00	-750,00

Fallzahl pro Jahr: 5.000

Sowieso-Kosten in %: 0,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Zeitraum, in dem das gesetzliche Mindeststammkapital vorübergehend nur 10 000 Euro betrug, dürften sich künftig 80% aller neu gegründeten GmbHs für dieses Stammkapital entscheiden. Ausgehend von 15 000 GmbH-Gründungen pro Jahr (als Durchschnittswert seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie) könnten also 12 000 Gesellschaften von sinkenden Notariatsgebühren profitieren. Zu keiner zusätzlichen Ersparnis kommt es insofern allerdings bei den vereinfachten Gründungen gemäß § 9a GmbH, die ohne Mitwirkung eines Notars erfolgen, sowie bei jenen Gründungen, die unter den besonders günstigen Tarif nach § 5 Abs. 8a NTG fallen (insgesamt 5 250 Fälle). Bei den restlichen 6 750 Gründungen stellt gemäß § 5 Abs. 8 NTG teilweise das gesamte (Satz 1: 5 000 Fälle) und teilweise das halbe Stammkapital (Satz 3: 1 750 Fälle) die Bemessungsgrundlage für die Notariatsgebühren dar.

Gründungen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 3 NTG	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	0	-550.00	0.00	-550,00	-550,00

Fallzahl pro Jahr: 1.750

Sowieso-Kosten in %: 0,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.11.2023 13:57:11

WFA Version: 1.3

OID: 853

A0|B0|D0|I0|J0